

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1964	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. September 1964	Nr. 21
Tag	Inhalt:	Seite
18. 8. 64	Zweite Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz	127
14. 8. 64	Verordnung über die Erste Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern	128
17. 8. 64	Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Papageien und Sittichen	137
27. 8. 64	Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen	138

**Zweite Verordnung  
über  
Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz  
Vom 18. August 1964**

Auf Grund von § 89 b Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 8. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 345) wird verordnet:

§ 1

Dem Minister für Wirtschaft und Verkehr wird die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den

Bundesministern für Verkehr, für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Entgelte für Beförderungen nach § 89 a Nr. 1 GüKG festzusetzen, wenn sie nur für das Land oder einen Teil des Landes Geltung haben sollen und der Bundesminister für Verkehr für dieses Gebiet nicht bereits einen Tarif erlassen hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. August 1964

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Zinn

Der Minister für  
Wirtschaft und Verkehr  
I. V. Hemsath

**Verordnung**  
**über die Erste Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in**  
**musisch-technischen Fächern**

**Vom 14. August 1964**

Auf Grund des § 24 Abs. 3 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 65) wird verordnet:

Erster Abschnitt

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die Ausbildung am Pädagogischen Fachinstitut wird durch die Erste Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern abgeschlossen.

(2) Der Prüfling hat nachzuweisen, daß er das Ziel der Ausbildung am Pädagogischen Fachinstitut erreicht und die Fähigkeit erworben hat, an öffentlichen Schulen den Unterricht in zwei musisch-technischen Fächern zu erteilen.

§ 2

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern und in die Prüfung in Erziehungslehre und den Lehrfächern.

(2) Lehrfächer sind

Leibeserziehung  
Musik  
Kunsterziehung  
Werken  
Hauswirtschaft  
Nadellarbeit.

Zweiter Abschnitt

**Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern**

§ 3

Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfung soll die geistige Reife des Prüflings ermittelt und nicht formales Einzelwissen festgestellt werden. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Anlage, Teil A zu dieser Verordnung.

(2) Alle Studierenden des dritten Ausbildungsjahres nehmen an der Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern teil. Von dieser Prüfung sind diejenigen befreit, die das Zeugnis der Reife besitzen.

(3) Wer in der Prüfung nicht mindestens die Gesamtnote „Ausreichend“ erzielt, kann nicht in das vierte Ausbil-

dungsjahr eintreten. Wiederholt er nicht das dritte Ausbildungsjahr, erhält er auf Antrag ein Abgangszeugnis, in das auch die Noten für die Lehrfächer und die Erziehungslehre aufzunehmen sind.

(4) Das positive Prüfungsergebnis ist Bestandteil der Gesamtbewertung für die Erste Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in den musisch-technischen Fächern.

§ 4

Teile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus:

1. den schriftlichen Arbeiten,
2. dem Prüfungskolloquium,
3. der mündlichen Prüfung, soweit sie in § 14 vorgesehen ist.

§ 5

Festsetzung der Vornoten

Spätestens drei Tage vor der ersten schriftlichen Prüfung werden in einer Klassenkonferenz von den Fachlehrern die Vornoten festgesetzt. Bei der Festsetzung der Vornoten sind die Leistungen der Studierenden im zweiten und dritten Ausbildungsjahr zu berücksichtigen, bei Studierenden mit verkürzter Ausbildung die Leistungen im dritten Ausbildungsjahr. Dabei ist der geistigen Entwicklung des Prüflings während der Ausbildungszeit eine besondere Bedeutung beizumessen.

§ 6

Die schriftliche Prüfung

(1) Schriftliche Prüfungen finden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch statt.

(2) Die Aufgaben sollen den Forderungen des Bildungsplanes entsprechen und so gestellt sein, daß die Prüflinge in den Arbeiten ihre Ausdrucksfähigkeit und ihre Befähigung zum klaren Denken nachweisen können. Keine Aufgabe darf bereits gelösten Aufgaben so nahe stehen oder im Unterricht so weit vorbereitet sein, daß ihre Bearbeitung aufhört, eine selbständige Leistung zu sein.

§ 7

Termine der schriftlichen Prüfung

Die schriftlichen Prüfungen sollen frühestens acht Wochen vor Abschluß des dritten Ausbildungsjahres beginnen. Zwischen den einzelnen Arbeiten muß ein Tag Zwischenraum sein.

§ 8

Schriftliche Arbeit in Deutsch

(1) Im Fach Deutsch ist ein Aufsatz zu schreiben; für ihn stehen dem Prüfling

Anlage

vier Stunden zur Verfügung. Es sind aus folgenden drei Bereichen sechs Vorschläge einzureichen, und zwar

1. zwei Vorschläge aus dem Bereich des Problemaufsatzes. Die Themen sollen dem Prüfling die Möglichkeit zu einer selbständigen Auseinandersetzung und Stellungnahme geben, ohne sein Urteilsvermögen zu überfordern;
2. zwei Vorschläge aus der Arbeit an Werken der Literatur oder bildenden Kunst;
3. zwei Vorschläge, in denen die Darlegung eines bedeutsamen Sachverhaltes aus dem allgemeinen Wissens- und Erfahrungsbereich des Studierenden mit kritischer Stellungnahme gefordert wird.

(2) Bei den Themenvorschlägen wirken die zuständigen Fachlehrer mit. Ein Thema aus dem Bereich der Gemeinschaftskunde und aus dem Bereich der allgemeinen Pädagogik soll in den Vorschlägen enthalten sein.

### § 9

#### Schriftliche Arbeit in Mathematik

Die schriftliche Arbeit in Mathematik umfaßt drei Aufgaben aus dem Stoff des dritten Ausbildungsjahres. Zu ihrer Bearbeitung stehen dem Prüfling vier Stunden zur Verfügung.

### § 10

#### Schriftliche Arbeit in Englisch

Der Prüfling hat im Fach Englisch eine Nacherzählung eines zweimal vorgelesenen mittelschweren englischen Textes anzufertigen, der 500 bis 600 Wörter umfassen soll. Für die Bearbeitung stehen ihm nach dem Vorlesen drei Stunden zur Verfügung. Bei der Textauswahl sollen Stimmungsbilder, fachliche Texte und Texte rein anekdotischen Charakters ausgeschlossen werden.

### § 11

#### Hilfsmittel

Bei den schriftlichen Arbeiten ist den Prüflingen die Benutzung derselben Hilfsmittel zu gestatten, die üblicherweise bei den entsprechenden Arbeiten im dritten Ausbildungsjahr erlaubt waren. Sie sind in den Themenvorschlägen aufzuführen. Bei der Arbeit in Englisch dürfen nur einsprachige Wörterbücher benutzt werden, die von dem Pädagogischen Fachinstitut zu stellen sind. Außerdem können den Prüflingen bei der Stellung der schriftlichen Aufgaben zusätzliche Arbeitshilfen gegeben werden, wenn sie zum Verständnis oder zur Bearbeitung der Aufgabe notwendig sind (z. B. Hinweise auf Bearbeitungsmöglichkeiten, Übersetzungshilfen in Englisch). Diese Arbeitshilfen sind in der Niederschrift zu vermerken.

### § 12

#### Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von dem zuständigen Fachlehrer beurteilt. Auf einem besonderen Blatt ist über die Arbeit ein Gutachten zu erstatten und der Arbeit beizufügen. In dem Gutachten sollen die Vorzüge und Schwächen der Arbeit gewertet und die Endbeurteilung in einer Note gemäß § 31 zusammengefaßt werden; das Urteil über die Prüfungsarbeit darf durch die Vornote nicht beeinflußt werden.

(2) Beurteilt der Fachlehrer eine Arbeit nicht mit mindestens „Ausreichend“, so beauftragt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen anderen Fachlehrer mit der Durchsicht und Bewertung der Arbeit. Weichen die Endbeurteilungen von einander ab, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Korrektoren die Endnote für die Arbeit fest.

### § 13

#### Prüfungskolloquium

(1) Jeder Prüfling muß sich einem Prüfungskolloquium unterziehen. Er kann das Kolloquium im gemeinschaftskundlichen (Sozialkunde, Geschichte, Erdkunde) oder im naturwissenschaftlichen Fachbereich (Physik, Chemie, Biologie) wählen.

(2) Das Prüfungskolloquium wird in Gruppen bis zu drei Prüflingen durchgeführt. Es soll für die Gruppe 30 Minuten nicht überschreiten. Dabei ist zu beachten, daß jeder Prüfling eine angemessene Zeit zur mündlichen Äußerung erhält. Das Prüfungskolloquium wird von den zuständigen Fachlehrern durchgeführt. Diese setzen unmittelbar nach Abschluß des Kolloquiums die Endnote gemäß § 31 fest; dabei ist auch die Vornote angemessen zu berücksichtigen.

(3) In dem Fachbereich, in dem kein Prüfungskolloquium durchgeführt wird, sind die Vornoten in eine Endnote zusammenzuziehen.

### § 14

#### Mündliche Prüfung in weiteren Fächern

(1) Nach Abschluß der schriftlichen Arbeiten entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 28), in welchen Fächern mündliche Prüfungen für einzelne Studierende angesetzt werden. Mündliche Prüfungen sollen nur in den Fächern, in denen auch schriftliche Arbeiten geschrieben werden, und nur in den Fällen durchgeführt werden, in denen eine eindeutige Notengebung unter Berücksichtigung der Vornoten und des Ergebnisses der schriftlichen Arbeit nicht möglich ist.

(2) Die mündlichen Prüfungen können als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Prüfungszeit für den einzelnen Prüfling soll min-

destens 15 und höchstens 30 Minuten betragen.

(3) Die mündlichen Prüfungen werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dem zuständigen Fachlehrer und einem weiteren fachkundigen Beisitzer abgenommen.

(4) Die vorgenannten Mitglieder des Prüfungsausschusses setzen unmittelbar nach Abschluß der mündlichen Prüfung die Endnote in dem betreffenden Fach fest.

#### § 15

##### Gesamtergebnis

(1) Nach Abschluß der Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnote fest. Dabei sollen nicht nur die Einzelnoten, sondern auch die Gesamtpersönlichkeit des Prüflings berücksichtigt werden. Die Gesamtnote „Ausreichend“ kann trotz Mängeln in Einzelfächern erteilt werden, wenn der Prüfling nach Überzeugung des Prüfungsausschusses die Gewähr bietet, den an ihn als Fachlehrer zu stellenden Anforderungen zu genügen. Die Gesamtnote „Ausreichend“ kann bei nicht ausreichenden Leistungen in Deutsch nicht erteilt werden, wenn diese Einzelnote auf mangelnder Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift beruht.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist den Prüflingen mündlich zu eröffnen. Die Einzelnoten und die Gesamtnote werden in die am Ende des dritten Ausbildungsjahres anzulegende Prüfungsniederschrift über die Erste Prüfung übertragen und nach dem vierten Ausbildungsjahr in das Zeugnis der Ersten Prüfung übernommen.

### Dritter Abschnitt

#### Zulassungsverfahren für die Prüfung in Erziehungslehre und in den Lehrfächern

#### § 16

##### Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung

Zur Prüfung in Erziehungslehre und in den Lehrfächern kann nur zugelassen werden, wer

1. die praktische Ausbildung in den beiden gewählten Lehrfächern erfolgreich abgeschlossen,
2. mit Erfolg an einem vierwöchigen Unterrichtspraktikum im vierten Ausbildungsjahr teilgenommen hat.

#### § 17

##### Abschluß der praktischen Ausbildung in den Lehrfächern

(1) Die fachpraktische Leistung in den beiden gewählten Lehrfächern ist nach den Sommerferien des vierten Ausbildungsjahres zu überprüfen.

(2) Die Beurteilung der Leistungen der Studierenden ist von den in den beiden letzten Ausbildungsjahren beteiligten Fachlehrern unter Vorsitz des Fachleiters in einer Note festzulegen, die dem Prüfling mündlich zu eröffnen ist. Diese Note ist bei Festlegung der Endnote für das betreffende Lehrfach zu berücksichtigen.

(3) Ist die Note in einem der gewählten Lehrfächer nicht mindestens „Ausreichend“, so ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.

#### § 18

##### Unterrichtspraktikum

(1) Das vierwöchige zusammenhängende Unterrichtspraktikum wird nach den Sommerferien des vierten Ausbildungsjahres unter gemeinsamer Anleitung durch Vertreter der Erziehungslehre und der Lehrfächer in Verbindung mit den Mentoren an den beteiligten Schulen durchgeführt.

(2) Nach Abschluß des Unterrichtspraktikums entscheiden die beteiligten Fachvertreter des Pädagogischen Fachinstituts und die Mentoren gemeinsam, ob das Unterrichtspraktikum erfolgreich verlaufen ist. Hierüber ist ein Vermerk in die nach § 37 zu fertigende Niederschrift aufzunehmen.

(3) Wurde das Unterrichtspraktikum nicht als erfolgreich bezeichnet, ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.

#### § 19

##### Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist jeweils bis zum 25. November schriftlich bei dem Direktor des Pädagogischen Fachinstituts einzureichen.

(2) In der Meldung ist anzugeben, in welchem Lehrfach der Bewerber die schriftliche Hausarbeit anfertigen will.

(3) Der Meldung ist eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, ob der Bewerber gerichtlich bestraft oder ob gegen ihn ein Strafverfahren anhängig ist.

#### § 20

##### Zulassung zur Prüfung

(1) Der Direktor des Pädagogischen Fachinstituts entscheidet nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen über die Zulassung zur Prüfung.

(2) Die Nichtzulassung wird dem Bewerber bis zum 10. Dezember unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

#### § 21

##### Folgen der Nichtzulassung

(1) Ein Prüfling, der die in dem § 16 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt, tritt in das dritte Ausbildungsjahr zurück. Er ist in diesem Fall von der Teil-

nahme am Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern und von der Prüfung in diesen befreit; die übrigen bereits nachgewiesenen Zulassungsvoraussetzungen werden angerechnet.

(2) § 3 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

#### Vierter Abschnitt

##### Die Prüfung in Erziehungslehre und den Lehrfächern

###### § 22

###### Teile der Prüfung

Die Prüfung in Erziehungslehre und in den Lehrfächern umfaßt:

1. die Hausarbeit,
2. die Aufsichtsarbeit gemäß § 25,
3. die mündliche Prüfung.

###### § 23

###### Prüfungsanforderungen

Die Anforderungen für die Prüfung in Erziehungslehre und in den Lehrfächern ergeben sich aus der Anlage, Teil B und C zu dieser Verordnung.

###### § 24

###### Hausarbeit

(1) Der Prüfling hat eine schriftliche Hausarbeit über ein didaktisches Thema in dem von ihm gewählten Lehrfach anzufertigen, die den Umfang von 25 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten darf.

(2) Der Prüfling soll in der Hausarbeit zeigen, daß er einen Problemzusammenhang seines Faches in fachlicher, pädagogischer, didaktischer und methodischer Hinsicht zu durchdenken und geordnet und klar darzustellen vermag.

(3) Der Prüfling bespricht das Ausgangsgebiet seiner Arbeit mit einem Fachvertreter. Das von dem Fachvertreter formulierte Thema ist dem Prüfling von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auszuhändigen. Mit der Aushändigung beginnt die Bearbeitungsfrist von sechs Wochen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zur Bearbeitung eine Nachfrist von zwei Wochen einräumen, wenn der Prüfling dies vor Ablauf der normalen Frist unter Angabe von stichhaltigen Gründen beantragt.

(4) Wird die Ablieferungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Weist der Prüfling jedoch nach, daß er die Frist ohne sein Verschulden versäumt hat, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob dem Prüfling ausnahmsweise eine weitere Nachfrist zu bewilligen oder ihm eine neue Aufgabe zu stellen ist.

(5) Der Prüfling muß am Schluß der Arbeit versichern, daß er sie selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und die Stellen, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, mit Quellenangabe kenntlich gemacht hat.

(6) Die Arbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen, der sie dem in Abs. 3 genannten Mitglied des Prüfungsausschusses zur Beurteilung vorlegt. Dieses Mitglied kennzeichnet in einem schriftlichen Gutachten die Vorzüge und Schwächen der Arbeit, erteilt eine Note nach § 31 und gibt dann Arbeit und Gutachten an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück.

(7) Ist die Arbeit mit „Mangelhaft“ oder „Ungenügend“ beurteilt worden, so zieht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Fachvertreter für Erziehungslehre als zweiten Gutachter zur Beurteilung der Arbeit hinzu. Bei unterschiedlicher Beurteilung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(8) Ist die Hausarbeit endgültig nicht mit mindestens „Ausreichend“ beurteilt worden, ist die Prüfung nicht bestanden. Dies teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling mit.

###### § 25

###### Aufsichtsarbeit

(1) Die Aufsichtsarbeit über ein didaktisches Thema ist in dem Lehrfach anzufertigen, in dem der Prüfling keine Hausarbeit geschrieben hat. Dem Prüfling stehen zur Anfertigung der Aufsichtsarbeit vier Stunden zur Verfügung.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Fachvertreter, der für die Aufsichtsarbeit zwei Themen stellt, und den Beurteiler. Der Prüfling wählt das Thema seiner Aufsichtsarbeit. § 24 Abs. 5, 6 und 7 findet Anwendung.

###### § 26

###### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt

1. die Erziehungslehre,
2. die Theorie und Didaktik der beiden Lehrfächer des Prüflings.

(2) Die Prüflinge werden in der Regel einzeln geprüft. Die mündliche Prüfung eines Prüflings soll innerhalb einer Woche abgeschlossen sein.

(3) Die Prüfung in Erziehungslehre soll nicht länger als 40 Minuten dauern; sie soll die Teilgebiete der Erziehungslehre in angemessenem Verhältnis berücksichtigen. Die Prüfung in der Theorie und der Didaktik der beiden Lehrfächer soll höchstens je 30 Minuten dauern.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt für jedes Fach der

mündlichen Prüfung ein Mitglied des Prüfungsausschusses als Prüfer und einen Beisitzer, der die Niederschrift führt. Aus der Niederschrift sollen Verlauf und Beurteilung der Prüfung ersichtlich sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt den Zeitplan fest und teilt ihn den Prüfern und dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung mit.

(5) Kann der Prüfling zu dem Prüfungstermin nicht erscheinen, so hat er dies spätestens einen Tag vor Beginn der Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen und zu begründen. Dieser entscheidet, ob es gerechtfertigt ist, den Prüfungstermin zu verlegen. Versäumt der Prüfling den Prüfungstermin ohne rechtzeitige Mitteilung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Weist der Prüfling nach, daß er den Prüfungstermin ohne sein Verschulden versäumt hat, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen neuen Zeitpunkt für die mündliche Prüfung bestimmen.

### § 27

#### Endnoten in den einzelnen Fächern

(1) Die Noten in den Lehrfächern sind jeweils durch den Prüfungsausschuß in Notenform gemäß § 31 in eine Endnote zusammenzuziehen. Dabei sind zu berücksichtigen: die Unterrichtsleistungen im letzten Ausbildungsjahr, das Ergebnis der fachpraktischen Überprüfung, der Hausarbeit, der Aufsichtsarbeit und der mündlichen Prüfung.

(2) Bei Festsetzung der Endnote in Erziehungslehre sind auch die Unterrichtsleistungen im vierten Ausbildungsjahr angemessen zu berücksichtigen.

## Fünfter Abschnitt

### Gemeinsame Vorschriften und Feststellung des Gesamtprüfungsergebnisses

### § 28

#### Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem staatlichen Prüfungsausschuß abgelegt, der an dem Pädagogischen Fachinstitut gebildet wird. Der Prüfungsausschuß untersteht dem Kultusminister.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem ständigen Stellvertreter sowie weiteren Mitgliedern.

(3) Vorsitzender ist der zuständige Referent des Kultusministers, im Verhinderungsfall der Direktor des Pädagogischen Fachinstitutes als sein ständiger Stellvertreter.

(4) Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

1. für die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern
  - a) die Lehrer, die im dritten Ausbildungsjahr Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern erteilt haben,
  - b) mit beratender Stimme die Lehrer, die die Prüflinge in der Erziehungslehre und den gewählten Lehrfächern im dritten Ausbildungsjahr unterrichtet haben;
2. für die Prüfung in Erziehungslehre und in den Lehrfächern
  - a) die Fachvertreter, die im vierten Ausbildungsjahr an der Ausbildung des Prüflings beteiligt waren,
  - b) mit beratender Stimme die Lehrer, die den Prüfling im dritten Ausbildungsjahr in den allgemeinbildenden Fächern unterrichtet haben.

### § 29

#### Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

Die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern und die Prüfung in Erziehungslehre und in den Lehrfächern werden vor dem Prüfungsausschuß des Pädagogischen Fachinstitutes abgelegt, das der Prüfling besucht hat.

### § 30

#### Abstimmungen

Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 31

#### Notenfolge

Die Ergebnisse der Teile der Prüfung sind jeweils durch eine der folgenden Noten festzulegen:

Sehr gut  
Gut  
Befriedigend  
Ausreichend  
Mangelhaft  
Ungenügend.

### § 32

#### Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Noten in der Hausarbeit, in den beiden Lehrfächern und in der Erziehungslehre mindestens ausreichend sind.

(2) Der Prüfungsausschuß faßt das Ergebnis der Ersten Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern an allgemeinbildenden Schulen zu einer der folgenden Noten zusammen:

Mit Auszeichnung bestanden  
Gut bestanden  
Befriedigend bestanden  
Bestanden.

(3) Diese Gesamtnote wird gebildet aus

1. der Gesamtnote in den allgemeinbildenden Fächern (§ 15),
2. den Endnoten in den beiden Lehrfächern und in Erziehungslehre.

### § 33

#### Wiederholung von Prüfungsteilen

(1) Wenn nur in einem Fach der mündlichen Prüfung ein nicht ausreichendes Ergebnis in der Endnote erzielt worden ist, so kann die Prüfung in diesem Fach frühestens nach einem Monat und spätestens nach drei Monaten einmal wiederholt werden.

(2) Nach Anhören des Prüfungsausschusses bestimmt der Vorsitzende den Termin für die Wiederholungsprüfung. Bleibt der Prüfling am festgesetzten Termin der Prüfung fern oder legt er die Wiederholungsprüfung nicht mit Erfolg ab, so ist die Prüfung nicht bestanden.

### § 34

#### Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann das vierte Ausbildungsjahr und im Anschluß daran die Prüfung wiederholen. Für die Wiederholungsprüfung kann die schriftliche Hausarbeit angerechnet werden.

### § 35

#### Rücktritt von der Prüfung

Tritt der Bewerber während der Prüfung zurück, ist die Prüfung nicht bestanden. Unterbricht er sie aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, kann die Prüfung fortgesetzt werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Tritt der Bewerber im Verlauf der fortgesetzten Prüfung zurück, muß die Prüfung ganz wiederholt werden. § 34 Satz 2 findet Anwendung.

### § 36

#### Täuschungsversuch

(1) Wenn ein Prüfling bei der schriftlichen Prüfung eine unrichtige Erklärung

nach § 24 Abs. 5 abgibt, unerlaubte Hilfsmittel benutzt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht, entscheidet der Prüfungsausschuß, wie der Fall zu behandeln ist.

(2) In leichteren Fällen muß der Prüfling den betreffenden Prüfungsteil wiederholen, in schweren Fällen kann die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn die Täuschung oder der Täuschungsversuch vorbereitet war. Wird die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt, kann sie wiederholt werden. Wer eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch auch bei der Wiederholung der Prüfung begeht, ist von der Prüfung endgültig auszuschließen.

(3) Stellt sich erst nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, kann der Kultusminister die Prüfungsentscheidung aufheben und das Prüfungszeugnis einziehen.

### § 37

#### Prüfungsniederschrift

Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem Prüfungsvorsitzenden und einem Protokollführer zu unterschreiben.

### § 38

#### Zeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. In dieses sind die in der Niederschrift aufgeführten Noten aufzunehmen. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen.

## Sechster Abschnitt

### § 39

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1964 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. August 1964

Der Hessische Kultusminister  
Schütte

## Anlage

## Teil A

Prüfungsanforderungen in den  
allgemeinbildenden Fächern

## Deutsch

Der Prüfling soll nachweisen, daß er seine Muttersprache recht zu verstehen und zu gebrauchen weiß, sich mit ihrem Sprachgut auseinandergesetzt hat und der bildenden Begegnung mit dem Sprachwerk fähig ist.

Sprachverständnis und sprachliche Ausdrucksfähigkeit zeigt er dadurch, daß er im Gespräch und in zusammenhängender mündlicher und schriftlicher Darstellung Probleme erfassen, entwickeln und begründen kann.

Das sprachkundliche Verständnis soll sich auf orientierenden Einblick in den Sprachwandel und auf die Wechselwirkung der Sprache mit den gegenwärtigen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Kräften beziehen.

Der Prüfling soll nachweisen, daß er Einsicht in Gehalt und Gestalt der literarischen Gattungen und Epochen gewonnen hat und zu einer sachgerechten Textinterpretation fähig ist.

## Gemeinschaftskunde

Der Prüfling soll zeigen, daß er in der Lage ist, die politischen Probleme der Gegenwart in ihren historischen, geographischen und soziologischen Zusammenhängen zu erkennen, zu beurteilen und diese beispielhaft an einem der von ihm gewählten Schwerpunkte sachlich und klar darzustellen.

Folgende Schwerpunkte kommen vornehmlich in Betracht:

Deutschland zwischen demokratischer und totalitärer Staatsform.

Entstehung und Struktur unserer Gesellschaft.

Die rechtsstaatliche Ordnung.

Die wirtschaftlichen Kräfte in Gesellschaft und Staat der Bundesrepublik.

(Die vorstehenden Schwerpunkte schließen den Vergleich mit der SBZ ein.)

Aspekte der europäischen Integration am Beispiel Großbritanniens, Frankreichs und Polens.

Die Weltmächte USA und UdSSR: naturgegebene und historische Voraussetzungen, innere Probleme und außenpolitische Tendenzen.

Ideologie und Realität in der UdSSR.

Weltpolitische Gruppierungen und Probleme der „einen Welt“.

Der Prüfling soll außerdem nachweisen, daß er sich mit einem Werk politisch bedeutsamen Sachverhalts kritisch auseinandergesetzt hat.

## Englisch

Der Prüfling soll an einem nicht zu schweren gehörten oder gelesenen Text nachweisen, daß er ihn verstanden hat und in angemessener Form schriftlich bzw. mündlich wiedergeben kann.

Darüber hinaus soll er zeigen, daß er sich über Probleme aus einem ihm bekannten Themenkreis in der Fremdsprache selbständig äußern kann und mit wesentlichen Lebensformen und Einrichtungen der englischsprechenden Welt vertraut ist.

## Mathematik

Der Prüfling soll nachweisen

1. funktionales Denkvermögen an linearen und quadratischen Funktionen, Winkelfunktionen, Potenz-, Exponential- und Logarithmusfunktionen,
2. konkretes Verständnis für den Grenzwertbegriff an geometrischen Gegenständen wie Kreis, Pyramide, Kegel und Kugel, an ausgewählten Themen der Zahlentheorie und Mengenlehre, z. B. Folgen und Reihen, periodischen Dezimalzahlen und Irrationalzahlen, dem Körper der reellen Zahlen oder an einfachen Gedankengängen und Beispielen aus der Infinitesimalrechnung,
3. Klarheit in der Raumvorstellung an verschiedenen Projektionsarten einfacher Körper, an der Betrachtung von Gerade, Kreis und Kegelschnitten oder an Fragen aus der Kugel- oder Vektorgeometrie, und
4. Einsicht in die Bedeutung von Maß und Zahl in der menschlichen Kultur an Hand von Zahlensystemen, an Beispielen aus Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung, durch Übersetzen konkreter Sachverhalte in der Sprache der Mathematik oder an hervorragenden Problemen aus der Geschichte der Mathematik.

Unter allen vorstehenden Möglichkeiten soll in der Prüfung eine angemessene Auswahl getroffen werden.

## Naturwissenschaften

Der Prüfling soll das für die Bewältigung der modernen Welt notwendige naturwissenschaftliche Verständnis durch Erörterung an Themen nachweisen, die nachstehenden Bereichen zu entnehmen sind. Dabei sind nach Möglichkeit Einsichten in übergreifende Zusammenhänge der naturwissenschaftlichen Fächer anzustreben.

## 1. Biologie

Die Zelle als selbständiges Lebewesen und als Baustein des vielzelligen Organismus.



Anatomie und Physiologie des Menschen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Kindes und Jugendlichen.

Gesundheitspflege und Schulhygiene. Fortpflanzung, Vererbung und Abstammungslehre.

Die Stellung des Menschen im Bereich des Lebendigen.

## 2. Chemie

Chemische Grundbegriffe: Atom, Molekül, Bindungen, Säuren, Basen, Salze. Periodensystem der Elemente.

Ausgewählte Kapitel aus den Gebieten der Gebrauchsmetalle, der Düngelehre und der Chemie des Haushalts.

Die Chemie des Kohlenstoffatoms.

Kohlenwasserstoffe und ihre Derivate. Benzol und seine Derivate.

Fette, Kohlehydrate, Eiweiße und Kunststoffe mit besonderer Berücksichtigung wichtiger Verbindungen für die Lehrfächer.

## 3. Physik

Grundbegriffe und Grundgesetze der Elektrizität.

Grundbegriffe und Grundgesetze der Wellenlehre.

Energieformen und ihre Umwandlungen.

Ausgewählte Kapitel aus der Mechanik, Wärmelehre, Akustik und Optik im Hinblick auf die Lehrfächer.

### Teil B

#### Prüfungsanforderungen in der Erziehungslehre

#### I. Teilgebiet Psychologie

Der Prüfling soll nachweisen

in der allgemeinen Psychologie Grundkenntnisse;

in der Kinder- und Jugendpsychologie Kenntnisse des allgemeinen Entwicklungsganges, der wichtigsten psychologischen Fakten der einzelnen Entwicklungsstufen sowie der pädagogisch-psychologischen Besonderheiten der von ihm gewählten Fächer;

in der Sozialpsychologie und Persönlichkeitskunde Kenntnisse von Schule und Klasse als Sozialformen, von den Umweltfaktoren und ihrem Einfluß auf Schule und Schulleben, von differenzierender Schülerbeobachtung, Schülerbeurteilung, Schülerauslese und der Persönlichkeitskunde;

in der Psychologie des Lehrens, Lernens und Ubens Kenntnisse der Grundprobleme des Lernvorgangs, der Arten des Lernens, der Lernschritte und Lernhilfen.

Mit Problemen aus zwei der angeführten Gebiete soll sich der Prüfling eingehender beschäftigt haben.

#### II. Teilgebiet Pädagogik

Der Prüfling soll nachweisen

Einsicht in die Theorie und Organisation der Schule;

Einsicht in allgemeindidaktische und fachdidaktische Grundprobleme, insbesondere Auswahl und Anordnung von Unterrichtsinhalten, Einsatz von entsprechenden Unterrichtsmethoden und deren Einbettung in geeignete Unterrichtssituationen;

Kenntnis einiger historischer Ausprägungen pädagogischen Denkens und Handelns sowie wichtigster Strömungen der Reformpädagogik und der vordringlichen pädagogischen Gegenwartsprobleme.

Mit zwei der angegebenen Gebiete soll sich der Prüfling eingehender beschäftigt haben.

### Teil C

#### Prüfungsanforderungen in den Lehrfächern

#### I. Leibeserziehung

Der Prüfling soll nachweisen,

daß er um die besonderen Aufgaben der Leibeserziehung innerhalb der Gesamterziehung weiß, den Hessischen Bildungsplan für Leibeserziehung mit den dazugehörigen Erlassen kennt und die Grundgedanken versteht;

daß die entsprechenden psychologischen und physiologischen Kenntnisse vorhanden sind, um Kinder und Jugendliche in ihrem Bewegungsbedürfnis gemäß der jeweiligen Entwicklungsphase und ihrem Leistungsvermögen beurteilen und fördern zu können;

daß ihm Arbeit und Ergebnisse der Fachdidaktik vertraut sind und er Kenntnis von methodischen Möglichkeiten in den einzelnen Fächern der Leibeserziehung besitzt;

daß er über ausreichende Kenntnis der Fachliteratur verfügt;

daß er über zufriedenstellendes praktisches Können verfügt und mindestens auf einem Gebiet besondere Leistungen erzielt hat.

#### II. Musik

Der Prüfling soll nachweisen,

daß er den Bildungs- und Erziehungswert der Musikerziehung erfaßt hat, über eine gesicherte musikalische Grundbildung verfügt und die in den Hessischen Bildungsplänen beschriebenen Bildungsinhalte der Musikgeschichte, Musiklehre, Formenlehre und Instrumentenkunde kennt;

daß er die für den Musikunterricht in der Klasse und für die Leitung

musikalischer Arbeitsgemeinschaften notwendigen musikalischen und technischen Fertigkeiten in Singen, Instrumentalspiel, Improvisation, Tonsatz, Sing- und Spielleitung besitzt;

daß er die Fachdidaktik einschließlich ihrer psychologischen Grundlagen und der Geschichte der Musikerziehung beherrscht und Kenntnis von verschiedenen Methoden der Musikerziehung, die Fähigkeit zur praktischen Anwendung einer Methode sowie zur methodischen Auswertung des elementaren Instrumentariums (sog. Orff-Instrumentarium) für Improvisation, Stimmbildung und Musiklehre besitzt und die erzieherischen, fachlichen und didaktisch-methodischen Kenntnisse im Musikunterricht verschiedener Alters- und Leistungsstufen anwenden kann.

### III. Kunsterziehung

Der Prüfling soll nachweisen

zufriedenstellende Leistungen in den für den Unterricht geeigneten bildnerischen Techniken, die Kenntnis der Materialien und eine überdurchschnittliche Leistung in einem selbstgewählten Arbeitsbereich des bildhaften Gestaltens;

einen Überblick über die Geschichte der abendländischen Kunst und ihren Zusammenhang mit der sozialen und kulturellen Entwicklung; Verständnis für die Probleme der modernen Kunst im Zusammenhang mit der geistigen Situation unserer Zeit und die Fähigkeit der Interpretation von Werken der bildenden Kunst, der angewandten Kunst, der handwerklichen und industriellen Formgestaltung;

Kenntnis der Entwicklung und der Probleme der Kunsterziehung, ihrer Erziehungswerte und der didaktischen Grundbedingungen des Faches, der Entwicklung der bildnerischen Kräfte der Kinder und Jugendlichen und ihrer Bedeutung für die Fachmethodik;

Kenntnis der Hessischen Bildungspläne und der wesentlichen Fachliteratur.

### IV. Werken

Der Prüfling soll nachweisen

Gestaltungsfähigkeit in verschiedenen Werkstoffen und Beherrschung der erforderlichen Werktechniken; besonderes Können bei der Gestaltung in einem der Hauptwerkstoffe: Papier, Holz, Keramik, Metall; Kenntnis der Methoden technischen Zeichnens; Vertrautheit mit den verschiedenen Werkstoffen und Hilfsmitteln, mit den erforderlichen Werkzeugen, mit einfachen Ma-

schinen sowie mit der Planung und zweckmäßigen Einrichtung von Werkräumen für die verschiedenen Schulstufen;

Einsicht in das Wesen flächenhafter, körperlich-räumlicher und funktionaler Gestaltung; Verständnis für die Wechselbeziehungen zwischen Werken in der Schule und moderner Arbeitswelt; Fähigkeit zur Beurteilung von Gebrauchsgütern nach Form und Funktion; Verständnis für die Möglichkeiten zeitgemäßer Wohnkultur; kulturgeschichtlichen Überblick über die Entwicklung der Architektur, der Plastik und der Gebrauchsgüter;

Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung und der Theorie des Faches Werken, seines Bildungsgehaltes und der besonderen Bedeutung des Werkens im Rahmen der Erziehung und Menschenbildung; Verständnis für die Formsprache des Kindes in den verschiedenen Entwicklungsstufen und für die sich daraus ergebenden fachdidaktischen und fachmethodischen Folgerungen; vertieftes Wissen um die Beziehung des Faches Werken zu den anderen Unterrichtsfächern und Fachbereichen; Kenntnis der Bildungspläne für die allgemeinbildenden Schulen in Hessen für das Fach Werken und der wichtigsten Fachliteratur.

### V. Hauswirtschaft

Der Prüfling soll nachweisen

Kenntnisse in der Ernährungslehre, Nahrungsmittellehre, Kochlehre und Haushaltskunde, auch im Hinblick auf volkswirtschaftliche und volksgesundheitliche Zusammenhänge; Beurteilungsvermögen in Fragen der Wohnkultur, der Fest- und Feierygestaltung innerhalb der Familie;

Beherrschung der grundlegenden Arbeitstechniken bei der Nahrungszubereitung, Haushaltspflege und Blumen- bzw. Gartenpflege; Vertrautheit mit Säuglingspflege, Gesundheitspflege und Unfallverhütung;

Wissen um die Einordnung der Hauswirtschaft in den Fachbereich Familienhauswesen der allgemeinbildenden Schulen, Kenntnis der Bildungspläne für die allgemeinbildenden Schulen in Hessen und wichtiger Fachliteratur, Kenntnis der didaktischen Grundlagen und methodischen Möglichkeiten des Faches.

### VI. Nadelarbeit

Der Prüfling soll nachweisen

Beherrschung der grundlegenden, in den Hessischen Bildungsplänen

geforderten Arbeitstechniken des Faches und besondere Leistungsfähigkeit in einem selbstgewählten Arbeitsbereich, Vertrautheit mit den verschiedenen Werkstoffen, Hilfsmitteln und Maschinen;

Beurteilungsfähigkeit in bezug auf Werkstoffe und ihre werkgerechte Bearbeitung, Formgestaltung und Schmückung; Verständnis für zeitgemäße Wohnkultur und Fähigkeit zur praktischen Raumgestaltung; kulturgeschichtlichen Überblick über die Gestaltung von Kleidung und Wohnung; Wissen um die Einord-

nung der Nadelarbeit in den Fachbereich Familienhauswesen der allgemeinbildenden Schulen, Kenntnis der Bildungspläne für die allgemeinbildenden Schulen in Hessen und wichtiger Fachliteratur. Kenntnis der Entwicklung und der Probleme der Nadelarbeit als Unterrichtsfach, ihrer Bildungs- und Erziehungswerte, ihrer didaktischen Grundbedingungen und methodischen Möglichkeiten. Aufgeschlossenheit für die Einbeziehung neuer Bildungsinhalte angesichts der sich ändernden Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur.

### Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Papageien und Sittichen

Vom 17. August 1964

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in Verbindung mit § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) und Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird verordnet:

#### § 1

(1) Die Ein- und Durchfuhr von Papageien und Sittichen aus dem Ausland ist verboten.

(2) Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann Ausnahmen zulassen, wenn eine Einschleppung oder Verbreitung von Tierseuchen durch die Ein- und Durchfuhr nicht zu befürchten ist.

#### § 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 und 77 des Viehseuchengesetzes.

#### § 3

Es werden aufgehoben:

1. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend Einfuhr von Papageien und Sittichen vom 14. Januar 1930 (RAnz. Nr. 13) und
2. die Bekanntmachung, die Einfuhr von Papageien und Sittichen betreffend vom 14. Januar 1930 (Hess.Reg.Bl. S. 4).

#### § 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. August 1964

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
Hemsath

**Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr  
von Hasen und Kaninchen**

**Vom 27. August 1964**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743) in Verbindung mit § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird verordnet:

§ 1

Die Ein- und Durchfuhr von lebenden Hasen und Kaninchen aus dem Ausland ist verboten.

§ 2

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann Ausnahmen zulassen, wenn eine Einschleppung oder Verbreitung von Tierseuchen durch die Ein- und Durchfuhr nicht zu befürchten ist.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Viehseuchenanordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 und 77 des Viehseuchengesetzes.

§ 4

Die Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen vom 29. Juli 1950 (GVBl. S. 152) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. August 1964

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
Hemsath

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,03 DM zuzüglich —,74 DM Postgebühren = 2,77 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 21 kostet 70 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.